



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 26/20

vom

7. April 2020

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und der Beschwerdeführer am 7. April 2020 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 8. November 2019 werden als unbegründet verworfen; jedoch haftet der Angeklagte T. für den Einziehungsbetrag als Gesamtschuldner, davon in Höhe von 3.455 Euro gemeinsam mit dem Angeklagten F. (vgl. BGH, Beschluss vom 8. November 2018 - 1 StR 527/18, NStZ-RR 2019, 176).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Schneider

Feilcke

Tiemann

Fritsche